

## Hygienekonzept zur Eindämmung des Coronavirus für Präsenzveranstaltungen im Gemeindehaus der Evang.-Luth. Passionskirche München Obersending-Thalkirchen

Der Kirchenvorstand der Passionskirche beschließt gemäß der Empfehlungen des Landeskirchenrates zum kirchlichen Leben in den Zeiten der Coronapandemie (Stand 25. Juni 2020) und des Beschlusses der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 folgendes Sicherheits- und Hygienekonzept für das Gemeindehaus Tölzer Str. 17 ab 05. Juli 2020:

### **I. Zugang zum Gemeindehaus und zu Veranstaltungen**

1. Es dürfen **maximal 2 Gruppen parallel** im Gemeindehaus tagen.
2. Die **maximale Personenbelegung** beträgt für
  - 2.1. Gemeindesaal: 25 Personen
  - 2.2. Raum 2: 14 Personen
  - 2.3. Raum 1: 10 Personen
3. **Keinen Zutritt** haben alle Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
  - 3.1. positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
  - 3.2. vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer, Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt.
  - 3.3. Atemwegssymptome, Fieber und anderweitig akut erkrankt.
4. Der **Mindestabstand** in den Gängen und Räumen, sowie bei Sitzplätzen beträgt **1,5 Meter**. Auf zeitversetztes Betreten und Verlassen der Räume durch die Teilnehmer\*innen ist zu achten.
  - 4.1. Die Abstandsregel darf unterschritten werden mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern\*innen, Partnern\*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands.
  - 4.2. Für Sänger\*innen und Musiker\*innen an Blasinstrumenten gilt ein Mindestabstand von 2,0 Meter. Die Einhaltung dieser Mindestabstände reguliert die maximale Personenbelegung. Die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden müssen dies in den gruppenspezifischen Hygienekonzepten berücksichtigen.
  - 4.3. Bei heftiger oder schnellerer Atmung, sowie bei längerer, gezielter Kommunikation ist ein Mindestabstand von mind. 2,0 Meter empfohlen.
5. Das Tragen einer einfachen **Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) ist während des Aufenthalts verpflichtend. Bei Verweilen auf dem Sitzplatz darf diese abgenommen werden.
  - 5.1. Soweit während eines Treffens/Kreises im Gemeindehaus der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung eine geeignete MNB von allen Teilnehmenden zu tragen und es sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten (z. B. Einmalhandschuhe, Lüftungsturnus).

- 5.2. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
- 5.3. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.
6. **Händehygiene** und **Desinfektionsmaßnahmen** sind selbstverantwortlich und bei Betreten verbindlich durchzuführen. Empfohlen und ausreichend sind das gründliche Händewaschen mit mindestens 30 Sekunden Dauer. Zusätzlich stehen Händedesinfektionsmittel und Einmalhandtücher im Eingangsbereich bereit, Flächenreinigungsmittel in den Räumen. Im Eingangsbereich steht zudem eine Industrierolle mit Einmalhandtüchern für die Flächenreinigung bereit.
7. Der **Aufenthalt** ist nur zum **Zweck der Präsenzveranstaltung** gestattet. Ausnahme: Begleitung von eingeschränkt mobilen Teilnehmenden zu Beginn und Ende der Veranstaltung.
8. Der **Aufzug** ist nur durch **eine Person** zu nutzen.
9. **Jacken und Mäntel** sind von Teilnehmer\*innen an ihrem **Sitzplatz/Tisch** zu halten, sodass es nicht zu einem direkten Kontakt der Kleidung mehrerer Personen kommt oder zu Verletzungen der Abstandsregelungen an den Garderoben bei Veranstaltungsbeginn oder -ende.
10. **Angabe von Kontaktdaten der Teilnehmenden:** Es werden in Verantwortung der Veranstaltungsleiter\*innen Listen geführt, in die sich Teilnehmende mit Namen, Anschrift und Telefonnummer, sowie Uhrzeit der Anwesenheit eintragen müssen. Diese sind zwecks Kontaktverfolgung durch die Gesundheitsbehörden bei einer Infektion mit CoViD-19 vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Veranstaltungsleiter\*innen übergeben die Listen zur Aufbewahrung dem Pfarramt.
11. **Nicht einsichtige Teilnehmende** können durch Ausübung des Hausrechts von den Gruppenleitenden bzw. Veranstaltungsleitenden des Hauses verwiesen werden.
12. Teilnehmende bitte...
  - 12.1. **beachten** die **Husten-** und **Niesetikette** in die Armbeuge
  - 12.2. **entsorgen benutzte Taschentücher** direkt in den Mülleimer.
  - 12.3. **minimieren den Kontakt mit** häufig genutzten **Oberflächen** (Türklinken, Schalter ect.) soweit als möglich.
  - 12.4. **vermeiden** mit den Händen das **Gesicht zu berühren**, besonders nicht die Schleimhäute (Mund, Nase, Augen).

## II. Veranstaltungen, Gruppen und Besprechungen

1. Die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden **informieren** die Teilnehmenden über das **Hygienekonzept** vor Beginn der Veranstaltung/ des Gruppentreffens und dokumentieren dies auf der Teilnehmendenliste. Verantwortlich sorgen sie für die ordnungsgemäße Eintragung aller Teilnehmenden. Die Teilnehmendenlisten werden unmittelbar nach Ende der Veranstaltung zur Verwahrung dem Pfarramt der Passionskirche übergeben, persönlich oder durch Einwurf in den Briefkasten. Blankovorlagen stellt das Pfarramt bereit.
2. Bei Gruppentreffen und Veranstaltungen **dokumentieren** die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden zusätzlich die **Sitzordnung** der anwesenden Personen und geben diese

unmittelbar nach Ende der Veranstaltung im Pfarramt der Passionskirche ab, persönlich oder durch Einwurf in den Briefkasten.

3. **Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt.** Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt München Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
4. **Gruppenarbeit mit Unterschreitung des Mindestabstandes ist nicht zugelassen.** Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar, kann das zuständige Gesundheitsamt München Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.
5. **Küchennutzung ist nicht möglich.** Die Teilnehmenden werden gebeten, bei Bedarf eigenes Geschirr bzw. eine Trinkflasche u. ä. mitzubringen.
6. Die **Räumlichkeiten** sind **regelmäßig zu lüften** bei ganz geöffneten Fenster und Türen, idealerweise auf Durchzug. Vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung ist jeweils zusätzlich zu lüften.
  - 6.1. Bei gemeinsamen Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten folgen spätestens auf 20 Minuten Probe mind. 10 Minuten Lüften.
  - 6.2. Bei allen anderen Veranstaltungen ist binnen einer Stunde mind. 10 Minuten zu lüften.
7. **Gegenstände**, wie Tassen, Gläser oder anderes Geschirr und **Arbeitsmaterialien**, wie z.B. Stifte Scheren o.ä. sollen **nicht mit anderen Personen geteilt** werden und möglichst mitgebracht werden.
8. Es dürfen **keine Lebensmittel oder Süßigkeiten in Schalen für mehrere Personen** (z.B. auf Tischen bei Veranstaltungen) angeboten oder verteilt werden.
9. **Je Tisch** im Veranstaltungsraum ist **maximal eine Person** zugelassen. Tische dürfen sich nicht direkt gegenüber stehen.
10. **Toiletten** dürfen nur von **einer Person** betreten werden.
11. Gruppenleitungen bzw. Veranstaltende müssen eine ausgedruckte Version des gruppen- bzw. veranstaltungsspezifischen Hygienekonzepts, sowie des Hygienekonzeptes des Hauses für mögliche Kontrollen durch die staatlichen Behörden eigenverantwortlich während der Veranstaltung vorzeigen können. Ein Ausdruck des Hygienekonzeptes wird gestellt.
12. Alle möglicherweise **berührten Einrichtungsgegenstände**, insbesondere Tische, Stühle, Lichtschalter, Türgriffe, Handlauf im Treppenhaus (nur bei Saalnutzung), **Sanitäreinrichtungen** werden im Anschluss an die Veranstaltung **gereinigt**. Zusätzliche Reinigungsmittel stehen in den Räumen zur Verfügung. Wichtig ist die mechanische Reibung mit den Einwegindustrietüchern im Eingangsbereich. Alleiniges Einsprühen ist nicht ausreichend. Ebenso werden die Mülleimer mit den entsorgten Einwegtüchern unmittelbar nach Veranstaltungsende in der grauen Restmülltonne der Kirchengemeinde auf dem Parkplatz entleert. Die Gruppenleitungen bzw. Veranstaltenden sorgen hierfür.

### III. Sonstiges

1. Die Teilnehmendenlisten und Sitzordnungen werden durch das Pfarramt so verwahrt, dass Dritte diese nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt

sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck (gemäß §13 DSGVO) einen Monat aufbewahrt werden und werden dann vernichtet.

2. Informationen zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar im Haus angebracht.
3. Mittel für die Handesinfektion, Seifen, Reinigungsmittel und Einweghandtücher stehen zur Verfügung.

Kirchenvorstandsbeschluss der Passionskirche vom 04.07.2020